

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 117.

Donnerstag den 24. Mai 1866.

(151—1)

Nr. 3989.

Kundmachung.

Um vielseitig und oft geäußerten Wünschen zu entsprechen, hat das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft beschlossen, ein Generalregister über sämtliche nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. Dezember 1858 bei den Handels- und Gewerbekammern des Reiches registrierten und in Zukunft zu registrierenden gewerblichen Marken nach den verschiedenen Haupt-Industriezweigen zusammenzustellen und zu Ferdinands Einsicht beim Handelsministerium aufzulegen zu lassen.

Um die Anlage dieses Generalmarkenregisters, welches die Originalmarken der Schutzwerber enthalten soll, zu ermöglichen, ist es nothwendig, von denselben die bereits registrierte oder zu registrierende Marke, und zwar in einer die Aufnahme in das Register ermöglichenden Abbildung — Zeichnung oder Flachdruck — zu erlangen; Abdrücke in Blei, Siegelwachs u. dgl. sind zur Aufnahme nicht geeignet.

Die Handels- und Gewerbekammern sind daher von Seite des Handelsministeriums eingeladen worden, alle jene Gewerbsunternehmer, deren Marken in ihrem Register bereits eingetragen sind, in deren eigenem Interesse aufzufordern, eine solche Abbildung oder Flachdruck baldmöglichst an die Handelskammer zu senden.

Die Handelskammer hat dieselben zu sammeln und an das Handelsministerium einzusenden. Sollten bis Ende Juni l. J.

einzelne Industrielle noch mit der Vorlage im Rückstande haften, so sind dieselben mittelst Konfignation dem k. k. Handelsministerium zur Kenntniß zu bringen.

Ebenso haben in Zukunft alle Schutzwerber nebst den im §. 9 des kais. Patentgesetzes vom 7. Dezember 1858 bestimmten zwei Exemplaren noch ein drittes zur Aufnahme in das Generalregister, wie oben erwähnt, geeignetes Exemplar einzubringen.

Dieses Exemplar ist mit den bisher vorgeschriebenen bezüglichen Angaben allsogleich nach vorgenommener Registrierung dem k. k. Handelsministerium einzusenden, so daß es von der bisher vorgeschriebenen Sammlung und bloß periodischen Einsendung abzukommen hat.

Behufs der Bekanntgebung der bereits registrierten oder noch zu registrierenden Marken hat das k. k. Handelsministerium, um den Wünschen nach möglichst schneller, aber auch übersichtlicher Verlautbarung zu entsprechen, beschlossen, daß die Veröffentlichung der noch zu registrierenden Marken durch den Zentral-Anzeiger für Handel und Gewerbe beibehalten werde, doch wird dieselbe auf Grund der, wie oben bestimmt, nicht periodisch, sondern von Fall zu Fall stattfindenden Einsendung durch die Handelskammer unverweilt erfolgen.

Neben dieser Veröffentlichung durch die Austria wird aber eine Hinausgabe absonderter periodischer Uebersichten, nach den Hauptindustriezweigen gereiht, eintreten.

Diese Uebersichten werden alle bisher registrierten Marken im Ganzen enthalten und die

noch zur Registrierung gebrachten in periodischen Nachträgen liefern.

Sie werden den Handels- und Gewerbekammern zugesendet, überdies auch für das Publikum in Verschleiß gesetzt werden.

Sobald das Generalregister so weit gediehen sein wird, um für die Einsicht des Publikums aufgelegt werden zu können, wird dieses öffentlich kund gemacht werden.

Indem man diese Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden insbesondere noch die Industriellen auf die Vortheile aufmerksam gemacht, welche ihnen aus den getroffenen Einrichtungen zugehen werden. Namentlich wird ihnen dadurch die Gelegenheit geboten werden, sich in fortwährender Kenntniß aller registrierten Marken zu erhalten, somit insbesondere einerseits gegen Marken, in welchen sie eine Gefährdung ihrer Rechte zu erblicken glauben, die ihnen durch das Gesetz gebotenen Schritte zu thun, als sich andererseits bei der Wahl einer Marke vor der Gefahr zu sichern, dieselbe nach der Hand wegen Ähnlichkeit mit einer früher registrierten Marke bestritten zu sehen.

Laibach, am 14. Mai 1866.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

(152—1)

Nr. 4812.

Konkurs-Kundmachung.

Bei der k. k. Landeshauptkasse in Laibach kommt die Kontrolorsstelle in der VIII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl. ö. W. und Kautionspflicht zur Besetzung.

Gesuche sind unter Nachweisung der Prüfung aus dem Kassenwesen und den Staatsrechnungswissenschaften, dann der Kenntniß der krainischen Sprache

binnen vier Wochen

bei der Finanz-Direktion in Laibach einzubringen. Laibach, am 18. Mai 1866.

(152—3)

Nr. 195.

Lizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Landesbehörde hat mit dem Erlasse vom 26. April l. J., Z. 4048, auf den diesbaubezirkigen Reichsstraßen für das Jahr 1866 zur Ausführung genehmigt:

An der Agrarer Straße:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Herstellung eichener Geländer zwischen der Meile IV bis VIII | Fiskalpreis in ö. W. fl. 310. 7 |
| 2. Rekonstruktion einer Grabenleitenmauer zwischen dem D. 3. V/7-8 | 190. 95 |
| 3. Konservationsarbeiten an dem Einräumerhause am Bärenberge, D. 3. V/11-12 | 38. 45 |
| 4. Rekonstruktion der Wandmauer in Witschendorf, D. 3. VII/13-14, sammt Grabenpflasterung | 854. 41 |
| 5. Herstellung von eichenen Geländern zwischen der Meile VIII bis X | 215. 66 |
| 6. Konservation der Verschliner Jochbrücke im D. 3. IX/0-1 | 367. 91 |
| 7. Konservation der Rudolfswerther Gurkbrücke im D. 3. IX/5-6 | 1399. 28 |

- | | |
|---|-------------|
| 8. Konservation der gewölbten Grabschabrücke im D. 3. X/14-15 | fl. 135. 68 |
| 9. Herstellung einer Leistenmauer in Prelope zwischen D. 3. XI/15 und XII/0 | 32. 50 |
| 10. Bei- und Aufstellung von Geländern und Randsteinen bei Landstraß, D. 3. XII/7-9 | 166. 9 |
| An der Karlsstädter Straße: | |
| 11. Bei- und Aufstellung der Straßengeländer und Randsteinen in verschiedenen Distanzen von 0/7 bis III/2 | 1190. 52 |
| 12. Konservationsarbeiten am ärarischen Einräumerhause am Gorianzberge zwischen I/5-6 | 52. 32 |
| 13. Konservation der Wöttlinger Kulpabrücke zwischen D. 3. III/6-7 | 1803. 45 |
| 14. Lieferung des Straßenbauzeuges überhaupt | 200. — |

Wegen Hintangabe der Ausführung dieser Objekte wird die Lizitationsverhandlung am

28. Mai 1866,

Vormittags vom 9 bis 1 Uhr, bei dem k. k. Bezirksamte in Rudolfswerth abgehalten, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die bezüglichen Pläne, Einheitspreisverzeichnisse, summarischen Kostenüberschläge, so wie auch die allgemeinen und speziellen Baubedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten Baubezirksamte und am Lizitationstage bei dem k. k. Bezirksamte in Rudolfswerth eingesehen werden.

Jeder Unternehmungslustige hat vor dem Beginne der mündlichen Minuendo-Versteigerung das Spez. Badium des Fiskalpreises von dem Objekte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, entweder in Barem oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse des Vortages zu Handen der Lizitationskommission zu erlegen, oder sich über dessen Erlag bei einer öffentlichen Kasse mit dem Legscheine auszuweisen, welches, wenn er nicht Ersterer verbleibt, ihm nach beendeter Lizitation zurückgestellt, und das von dem Ersterer verbliebene nach Erfolg der sich für jeden Fall vorbehaltenen Genehmigung des Lizitationsresultates auf die 10proz Kautions des Ersthebungsbetrages zu ergänzen sein wird.

Es ist auch jedem Unternehmungslustigen gestattet, sich bei der Lizitationsverhandlung durch einen legal Bevollmächtigten vertreten zu lassen, oder ein schriftliches, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenes, gehörig versiegeltes, nach Vorschrift des § 3 der allgemeinen Baubedingnisse verfaßtes und mit dem Spez. Badium belegtes Offert, jedoch vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung, bei dem k. k. Bezirksamte in Rudolfswerth einzubringen, worin das Anbot, wenn solches auch für alle Bauobjekte gestellt werden sollte, dennoch für jedes Objekt speziell mit Ziffern und Buchstaben anzusetzen ist.

k. k. Baubezirksamt Rudolfswerth, am 5ten Mai 1866.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 117.

(1236—1)

Nr. 3553

Zweite exek. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edikt vom 6ten Februar d. J., Z. 1070, wird bekannt gemacht, daß, nachdem die erste exekutive Feilbietung erfolglos blieb,

am 16. Juni 1866,

Vormittags 9 Uhr, hieramts zur zweiten exekutiven Feilbietung der dem Michael Zernel von Ponikve gehörigen Realität geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 16. Mai 1866.

(1237—1)

Nr. 3653.

Dritte exek. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edikt vom 18ten April 1866 ad Nr. 493 wird bekannt gemacht, daß, nachdem auch die zweite exekutive Feilbietung erfolglos blieb,

am 19. Juni 1866

zur dritten exekutiven Feilbietung der Realitäten des Josef Sterle von Polane Nr. 7 geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 18. Mai 1866.

(1213—1)

Nr. 2274.

Zweite exek. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edikt vom 16ten Jänner d. J., Z. 158, wird bekannt gegeben, daß bei resultatloser erster Feilbietung

am 12. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, hieramts zur zweiten exekutiven Feilbietung der dem Josef Skopin von Joanniti Nr. 10 gehörigen Realität geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 14. Mai 1866.

(1197—2)

Nr. 3423

Zweite exek. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Laas als Gericht wird bekannt gemacht, daß, nachdem zu der in der Exekutionssache der Helena Wosce von Markove Nr. 2 gegen Mathäus Palke von Verhnik Nr. 17 mit Bescheid vom 30. Jänner d. J., Z. 895, auf heute anberaumten ersten exek. Realfeilbietungstagsagung kein Kauflustiger erschienen ist,

am 13. Juni 1866

zur zweiten exek. Realfeilbietung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 12. Mai 1866.